

Vortrag bei der 24. Herbsttagung der AG Medizinrecht 20. - 21. September 2024, Berlin

Der Ärztliche Leiter im MVZ: Aufgaben, Verantwortung, Haftung



Barbara Schwinn

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht,
Mediatorin

MEDIZIN IM RECHT

ROHPETER
SCHWINN
DAMM
RECHTSANWÄLTE

1

Agenda

Der Ärztliche Leiter im MVZ

1. Aufgaben des ÄL im MVZ

- 1.1 Gesetzliche Vorgaben
- 1.2 Rechtsprechung
- 1.3 Zulassung/ HVM / Vorgaben KV
- 1.4 Arbeitsvertrag

2. Verantwortung des ÄL im MVZ

- 2.1 Medizinische Verantwortung
- 2.2 Ärztliche Steuerung und Verantwortung
- 2.3 Wirtschaftliche Verantwortung

3. Haftung des ÄL im MVZ

- 3.1 Disziplinarrechtliche Haftung
- 3.2 Strafrechtliche Tatbestände / Berufsrechtliche Konsequenzen
- 3.3 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

4. Risikominimierung

- 4.1 Abrechnungsbestimmung und Stellvertretung
- 4.2 Arbeitsvertrag
- 4.3 Versicherungsschutz
- 4.4 Vertretungsregelungen
- 4.5 Kündigungsmöglichkeit

5. Zusammenfassung und Ausblick

- 5.1 Zusammenfassung
- 5.2 Ausblick

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

2



1. Aufgaben des Ärztlichen Leiters im MVZ

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

3

Der Ärztliche Leiter im MVZ

AUFGABEN

1.1 Gesetzliche Vorgaben

- Im SGB V: Kaum Regelungen zum Ärztlichen Leiter
- Ladurner (ZMGR 04/2024): "Angststarre und Lähmung" des Gesetzgebers bei MVZ-Regulierung
- gleichwohl kommt dem Ärztlichen Leiter nach Rspr. und Lit. **Haupt- und Schlüsselposition** zu.

Gesetzliche Definition:

- MVZ als „ärztlich geleitete Einrichtung“ (§ 95 Abs.1 Satz 2 SGB V)
- ÄL: angestellter Arzt oder Vertragsarzt, medizinisch weisungsfrei (§ 95 Abs.1 Satz 3 SGB V)
- Kooperative Leitung bei verschiedenen Berufsgruppen möglich (§ 95 Abs. 1 Satz 4 SGB V)

Fazit: Nur medizinische Rolle klar definiert, vieles bleibt unklar und den Gerichten und der Selbstverwaltung überlassen.

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

4

Der Ärztliche Leiter im MVZ

AUFGABEN

1.2 Rechtsprechung

Aufgaben und Status nach BSG

- Kein besonderer vertragsärztlicher Status
- Binnenorganisatorische Funktionsstellung sui generis (BSG 13.12.2023, B 6 KA 15/22 R)
- Ärztliche Steuerung der Betriebsabläufe
- Gesamtverantwortung gegenüber der KV (BSG 26.01.2022, B 6 KA 2/21 R)

Aufgaben

- Kontrolle der fachlichen Behandlungsprozesse
- Prüfung der Einhaltung qualitativer Voraussetzungen
- Meldepflicht bei (vertrags-)ärztlichen Pflichtverletzungen
- Einhaltung der medizinischen Behandlungsstandards und Leitlinien
- Ordnungsgemäßer Betriebsablauf der vertragsärztlichen Versorgung (SG Mü, 21.01.21, AZ.KA 165/19)

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

5

Der Ärztliche Leiter im MVZ

AUFGABEN

1.2 Rechtsprechung

Leitungsbefugnisse

- Keine fachliche Verantwortung für jede Behandlung (BSG, 14.12.2011, B 6 KA 33/10)
- Leitungstätigkeit und Einwirkungsmöglichkeit erfordern ärztliche Präsenz (0,5 Faktor) im MVZ
- (BSG 19.10.2011, B 6 KA 232/11 R)
- soll nichtmedizinischer Einflussnahme durch Dritte entgegenwirken

Problematik

- Keine Regelung über (Zusatz)Qualifikation als Ärztlicher Leiter
- Dilemma zwischen Verantwortung und Handlungskompetenz
- Erforderlichkeit einer vertraglichen Lösung zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen Handlungskompetenz und Verantwortung

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

6

1.3 Zulassung/ HVM / Vorgaben KV

Zulassung

- Ärztlicher Leiter ist konstitutiv für MVZ-Zulassung (SG München, 29.02.2024, S49 KA 5037/23)
- MVZ-Träger erhält kurzen Feststellungsbescheid über die Bestellung des ärztlichen Leiters
- Aufgaben enthält der Bescheid nicht

Abrechnung

- Unterzeichnung als zentrale Aufgabe des ÄL
- Verlust der Honorare bei fehlender Unterzeichnung der Sammelerklärung (SG München, 29.02.2024, S49 KA 5037/23)
- KV kann entscheiden, ob die Abgabe der Sammelerklärung durch den Geschäftsführer oder den ÄL erfolgt (BSG 13.12.23 B6 KA 15/22 Rn 30)

Risiken und Konflikte

- Gefahr durch Übernahme der Abrechnungsverantwortung ohne Weisungsbefugnis
- Potenzielle Kompetenzkonflikte zwischen ärztlichem Leiter und MVZ-Geschäftsführung

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

7

1.4 Arbeitsvertrag

- Regelung der Aufgaben meist unklar und wenig spezifisch - oder ausufernd

Weisungsrechte und Pflichten

- **Wichtig:** Weisungsrechte gegenüber ärztlichem und nichtärztlichem Personal
- Detaillierte Beschreibung der Pflichten im Arbeitsvertrag erforderlich

Zusatzvertrag ÄL

- Vorteilhaft: Zusätzliche Kündigungsregelungen für die Leitungsfunktion

Praktische Herausforderungen

- Konflikt zwischen regulärer Arztanstellung und Leitungsaufgaben
- Verantwortung für Einhaltung aller vertragsärztlichen Vorschriften im MVZ
- Schwierigkeit: Kontrolle in großen MVZ, insbesondere bei Zweigpraxen; Abhängigkeit von EDV
- Problem Arbeitszeit: Erfüllung der Aufgaben mit nur 20 Stunden/Woche (0,5 Faktor)

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

8



2. Verantwortung des Ärztlichen Leiters im MVZ

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

9

Der Ärztliche Leiter im MVZ

VERANTWORTUNG

2.1 Medizinische Verantwortung

Hauptverantwortung

- Sicherstellung der umfassenden medizinischen Versorgung der Patienten
- Überwachung von Diagnosen, Therapien und Dokumentationen
- Korrekte und vollständige Behandlungsdokumentation

(LSG Berlin-Brandenburg, 22.11.2013, Az. 24 KA 69/12)

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

10

Der Ärztliche Leiter im MVZ

VERANTWORTUNG

2.2 Ärztliche Steuerung und Verantwortung

- Organisation und Steuerung der Betriebsabläufe
- Gesamtverantwortung gegenüber der KV (vgl. BSG)

Abrechnungsrichtlinien und HVM

- Präzise Abrechnung und Dokumentation
- Bedeutung der ärztlichen Fachkompetenz bei der Unterzeichnung der Sammelerklärung

Vertretungsbefugnis

- BSG: Unterzeichnung der Sammelerklärung beruht auf ärztlicher Fachkompetenz, nicht auf Vertretungsbefugnis (BSG, B 6 KA 15/22 R)

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

11

Der Ärztliche Leiter im MVZ

VERANTWORTUNG

2.3 Wirtschaftliche Verantwortung

Budgetplanung und -kontrolle

- Kann Verantwortung für Budgetplanung und Ressourcenmanagement tragen

Wirtschaftliche Verantwortung bei Unterzeichnung der Sammelerklärung?

- Notwendigkeit klarer Regelung von Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten
- Abstimmung zwischen Arzt, Geschäftsführer und Gesellschafter erforderlich

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

12



3. Haftung des Ärztlichen Leiters im MVZ

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

13

Der Ärztliche Leiter im MVZ

HAFTUNG

3. Haftung des Ärztlichen Leiters

Honoraranspruch des MVZ

- Alleinigtes Betriebsrisiko und Risiko fehlerhafter Abrechnungen trägt MVZ Träger-Gesellschaft
- Honorarrückforderungen und -ausfälle gehen zu Lasten des MVZ

BSG

- Organisationshoheit verbleibt bei der MVZ-Träger-Gesellschaft
- Ärztlicher Leiter (ÄL) trägt Aufgaben, aber MVZ bleibt verantwortlich
- Verlagerung des Risikos auf ÄL im Arbeitsvertrag, aber keine Haftungsverschiebung im Außenverhältnis zur KV

Problem - Insolvenz des MVZ?

- Direkte Inanspruchnahme des ÄL über deliktische Haftung möglich (§ 823 Abs. 2 BGB)?

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

14

Der Ärztliche Leiter im MVZ

HAFTUNG

3.1 Disziplinarrechtliche Haftung

Disziplinargewalt der KV

- ÄL unterliegt Disziplinargewalt der KV
- Gesamtverantwortung für alle Fehler, fahrlässiges Verhalten ausreichend

Kritik an Disziplinarstrafe

- Diskussion über Unterschrift des angestellten ÄL unter Sammelerklärung

Fallbeispiel SG München (22.01.2021)

- Disziplinarstrafe: € 8.000 wegen ungenauer Abrechnung
- Problem: Nicht ordnungsgemäße Dokumentation, rechtsmissbräuchliche Doppelbehandlung

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

15

Der Ärztliche Leiter im MVZ

HAFTUNG

3.2 Strafrechtliche Tatbestände / Berufsrechtliche Konsequenzen



- Betrug (§ 263 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB) ?
- Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (ggf. § 299b StGB)

Berufsrechtliche Konsequenzen

- Disziplinarverfahren: Geldbußen, Ruhen oder Entzug der Approbation

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

16

3.3 Arbeitsrechtliche Konsequenzen



Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten



Haftung des ÄL, wenn Arbeitsvertrag keine Haftungsausschlüsse enthält



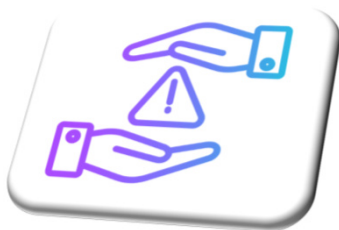
Arbeitsrechtliche Begrenzung – privilegierte Arbeitnehmerhaftung



Versicherung greift ggf. nicht bei fahrlässigen Pflichtverletzungen

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

17



4. Risikominimierung

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

18

Der Ärztliche Leiter im MVZ

RISIKOMINIMIERUNG

4.1 Abrechnungsbestimmungen und Stellvertretung

Prüfung der Abrechnungsbestimmungen der KV

- Sicherstellen, welche Person(en) zur Unterschrift der Sammelerklärung befugt sind
- Einhaltung der Vorgaben der zuständigen KV, um Honorarkorrekturen zu vermeiden

Stellvertretung für den ÄL

- Benennung der Stellvertretung gegenüber KV und ZA

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

19

Der Ärztliche Leiter im MVZ

RISIKOMINIMIERUNG

4.2 Arbeitsvertrag

Wichtige Vertragsinhalte

- Klare Unterscheidung zwischen Aufgaben als Vertragsarzt und als Ärztlicher Leiter
- Eindeutige Formulierung der Aufgaben als ÄL

Besondere Aufgaben und Kompetenzen

- erfordern eigene Budgets für den ÄL
- Klare Regelung der Zuständigkeiten, Abgrenzung zur Geschäftsführung. Wer ist für was zuständig?

Einbindung in Abläufe

- Delegation von Aufgaben, Fokus auf Kontrolle
- Realistische Aufgabenverteilung, besonders in großen MVZ

Haftung und Konfliktvermeidung

- Klare Regelungen zur Haftung
- Konfliktpotenzial zwischen ÄL und kaufmännischem Leiter minimieren

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

20

Der Ärztliche Leiter im MVZ

RISIKOMINIMIERUNG

4.3 Versicherungsschutz

D&O-Versicherung

- Schutz vor finanziellen Schäden durch Managementfehler
- Abdeckung sowohl für ärztlichen als auch kaufmännischen Leiter

Versicherungsdetails

- Klare Konturierung des Aufgabengebietes zur Qualifikation als "Director"
- ÄL-Vertrag: MVZ trägt die Kosten der Versicherung

Nachweis des Versicherungsschutzes

- Sicherstellen, dass die Funktion als Ärztlicher Leiter abgedeckt ist

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

21

Der Ärztliche Leiter im MVZ

RISIKOMINIMIERUNG

4.4 Vertretungsregelungen

Sicherstellung der medizinischen Versorgung

- Klare Vertretungsregelungen bei Urlaub oder Krankheit des ÄL
- Ordnungsgemäße Abrechnung auch während der Abwesenheit

Arbeitszeitregelungen

- Transparente Berücksichtigung der Arbeitszeiten des ÄL im Arbeitsvertrag

Vergütung

- Zusätzliche Verantwortung erfordert gesonderte Vergütung
- Aber - Keine finanziellen Anreize, die zu sachfremden Entscheidungen verleiten (z.B. Boni bei best. Umsatz- oder Zuweiserzahlen).

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

22

Der Ärztliche Leiter im MVZ

RISIKOMINIMIERUNG

4.5 Kündigungsmöglichkeit

Kündigungsoptionen für die ärztliche Leitung

- Berücksichtigung potenzieller Probleme bei kurzfristigen Kündigungen

Nachfolgeplanung

- Sicherstellen einer nahtlosen Nachfolge bei Amtsniederlegung

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

23



5. Zusammenfassung & Ausblick

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

24

5.1 Zusammenfassung

Aktuelle rechtliche Situation

- Überwiegend Richterrecht, kaum Gesetzesrecht für die Position des Ärztlichen Leiters (ÄL)
- Bedeutende Rolle der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und Zulassungsausschüsse (ZA) bei der Verpflichtung des ÄL im Abrechnungskontext

Risiken für den ÄL

- Gerichtsurteile zeigen erhebliche disziplinarische und strafrechtliche Risiken für den ÄL
- Notwendigkeit klarer Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Haftung, Versicherungsschutz und Vertretung im MVZ

Empfehlungen zur Regelung

- Verpflichtung des MVZ-Trägers zur Benennung eines ständigen ÄL und Stellvertreters
- Einheitliche Regelungen zur Sammelerklärung und detaillierte Arbeitsverträge

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

25

5.2 Ausblick

Politische Entwicklungen

- Bundesrat fordert Schaffung eines MVZ-Regulierungsgesetzes zur Stärkung des Ärztlichen Leiters (BR-Drucks 211/23 vom 10.05.2023)

Bedenken, Herausforderungen, Empfehlungen

- Gefahr einer übermäßigen Machtfülle der Zulassungsausschüsse
- Praxisferne, Risiko der Überregulierung
- Politische Forderung nur erreichbar bei vollständiger wirtschaftlicher, zivilrechtlicher und medizinischer Verantwortung des ÄL - absurd
- Fokussierung auf die Qualität der Versorgung statt auf ausufernde Bürokratie ,die nur Anwälten und Gerichten nützt (Ladurner).

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

26



"Die Botschaft hör' ich wohl,
allein mir fehlt der Glaube."

(Goethe, Faust)

Rohpeter, Schwinn & Damm Rechtsanwälte PartG mbB
www.medizinrechtskanzlei.net

27

MEDIZIN IM RECHT
**ROHPETER
SCHWINN
DAMM
RECHTSANWÄLTE**

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Barbara Schwinn

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin

Standort Darmstadt
Nieder-Ramstädter Straße 18-20
64283 Darmstadt
TEL: 0 61 51 / 96 982 - 0
FAX: 0 61 51 / 96 982 - 11
da@medizinrechtskanzlei.net

Standort Kassel
Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe
TEL: 05 61 / 81 67 18 - 0
FAX: 05 61 / 81 67 18 - 18
ks@medizinrechtskanzlei.net

28